



# Anmeldung Messestand

Die Anmeldung besteht aus den Unterlagen A - F

AFAG Messen und Ausstellungen GmbH  
Projektleitung EigenHeim  
Telefon: +49(0)9 11 / 98833-913  
Telefax: +49(0)9 11 / 98833-916  
Internet: www.eigenheim-messe.de  
E-Mail: info@eigenheim-messe.de

Kunden-Nr.:

Reg.-Nr.:

**Standnummer:**



Die mit \* gekennzeichneten Angaben werden im Ausstellerverzeichnis so eingetragen, wie hier angegeben!

<b>Firma*</b>
<b>Straße*</b>
<b>Postleitzahl*</b> <b>Ort*</b>
<b>Telefon*</b>
<b>Mobil (am Stand)*</b>
<b>Fax*</b>
<b>E-Mail*</b>
<b>Internet*</b>
<b>Eintrag im Ausstellerverzeichnis unter Buchstabe</b> <input type="checkbox"/> <b>A-Z</b>
<b>Umsatzsteuer ID-Nr.</b>

<b>Ansprechpartner</b>
<b>Telefon (Direktwahl)</b>
<b>E-Mail (persönlich)</b>

<b>Rechnungsanschrift (falls abweichend vom Katalogeintrag)</b>

<b>Folgende Produkte/Dienstleistungen werden präsentiert:</b>
Eine Auflistung ist zwingend erforderlich!

Sind an Ihrem Stand **Mitaussteller** vertreten?  
 nein.  
 ja (wenn ja, bitte **Anlage C** ausfüllen und der Anmeldung beifügen).

Die Angaben werden u.a. auch für die Eintragung im Ausstellerverzeichnis und im Internet benötigt. Eine Einschränkung der Exponate bei der Zulassung bleibt vorbehalten (s. § 3 der FAMA-Messebedingungen).

**Wir bestellen gemäß den Teilnahmebedingungen einen komplett ausgestatteten Messestand inkl. Standmiete für 215,- €/m<sup>2</sup>** (Die Mindeststandgröße beträgt 9 m<sup>2</sup> und kann grundsätzlich nicht unterschritten werden.)  
Im Preis enthalten sind: Messebausystem – Meroform, Standbegrenzungswände, Oberfläche weiß matt, abschließbare Kabine 1 x 2 m mit Tür (auf Wunsch), Teppichboden BOMA Vlies (inkl. Verlegen), 1 Elektroanschluss 230 V/16 A mit Schukosteckdose, Mobiliar (Bitte hierzu auch Formular **B** ausfüllen und der Anmeldung beifügen!)

**Wir bestellen gemäß den Teilnahmebedingungen eine Standfläche ohne Messebau zum Preis von 146,- €/m<sup>2</sup>** (Die Mindeststandgröße beträgt 18 m<sup>2</sup> und kann grundsätzlich nicht unterschritten werden.)

Wird ein Wasseranschluss benötigt?  ja  nein    Achtung: Dies ist **keine Bestellung**, sondern lediglich eine Information für die Projektleitung. Die Bestellung muss gesondert über das Service-Handbuch erfolgen.

**Falls durch den Stand oder Exponate die Höhe von 2,50 m überschritten wird, bitte Höhe angeben:** \_\_\_\_\_ m.  
Für alle Aussteller wird verpflichtend ein Mediabasisbeitrag von € 180,- erhoben. Für den Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft (AUMA) werden je m<sup>2</sup> € 0,30 berechnet und abgeführt. Der AUMA bewahrt die Belange der deutschen Ausstellungs- und Messegewirtschaft (www.auma.de).

## Wichtige Hinweise

Die Abgabe der Anmeldung ist verbindlich und keine Anfrage!  
Vorbehalte oder Bedingungen seitens des Ausstellers sind nicht zulässig und führen dazu, dass die Anmeldung zurückgewiesen wird.  
Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. MwSt.  
Mit Abgabe dieser Anmeldung werden die beigegefügt „Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ des

FAMA Fachverband Messen und Ausstellungen, die Bestimmungen des Merkblattes für Aussteller und die „Besonderen Messebedingungen“ der AFAG Messen und Ausstellungen GmbH für diese Veranstaltung ausdrücklich anerkannt. **Anlage E**  
Das **Service-Handbuch** steht ab Juli 2011 auf www.eigenheim-messe.de zum Download zur Verfügung.  
Mit der dritten Mahnung werden Verzugszinsen und Mahngebühr fällig. Verzugszinsen/Mahngebühr 8% p.a.

Ort und Datum ✕

✕  
Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

**Original zurück an Projektleitung!**

Bitte erstellen Sie sich eine Kopie für Ihre Unterlagen!









# Anlage zur Anmeldung

## Meldung der Mitaussteller

laut Punkt 7 der „Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ des FAMA  
(anmelde-, genehmigungs- und gebührenpflichtig!)



Firma \_\_\_\_\_

Ansprechpartner/in \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

### MitAussteller

Firma \_\_\_\_\_

Ansprechpartner \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Telefax \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Internet \_\_\_\_\_

Produkte \_\_\_\_\_

Eintrag im Ausstellerverzeichnis unter Buchstabe  A-Z

- Die beteiligte Firma ist mit eigenem Personal und Produkten vertreten.
- Die beteiligte Firma ist **nicht** mit eigenem Personal und Produkten vertreten.
- Zusätzlicher Mediabasisbeitrag im Ausstellerverzeichnis € 180,- zzgl. MwSt.

### MitAussteller

Firma \_\_\_\_\_

Ansprechpartner \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Telefax \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Internet \_\_\_\_\_

Produkte \_\_\_\_\_

Eintrag im Ausstellerverzeichnis unter Buchstabe  A-Z

- Die beteiligte Firma ist mit eigenem Personal und Produkten vertreten.
- Die beteiligte Firma ist **nicht** mit eigenem Personal und Produkten vertreten.
- Zusätzlicher Mediabasisbeitrag im Ausstellerverzeichnis € 180,- zzgl. MwSt.

### MitAussteller

Firma \_\_\_\_\_

Ansprechpartner \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Telefax \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Internet \_\_\_\_\_

Produkte \_\_\_\_\_

Eintrag im Ausstellerverzeichnis unter Buchstabe  A-Z

- Die beteiligte Firma ist mit eigenem Personal und Produkten vertreten.
- Die beteiligte Firma ist **nicht** mit eigenem Personal und Produkten vertreten.
- Zusätzlicher Mediabasisbeitrag im Ausstellerverzeichnis € 180,- zzgl. MwSt.

× \_\_\_\_\_  
Ort und Datum

× \_\_\_\_\_  
Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

# D

# Besondere Messebedingungen der AFAG Messen und Ausstellungen GmbH



## 1. Ort - Dauer - Öffnungszeiten:

Die EigenHeim findet von **Freitag, den 28. Oktober bis Sonntag, den 30. Oktober 2011** im Messezentrum Nürnberg, in Halle 10 statt. Sie ist täglich von 9.30-18.00 Uhr geöffnet, Einlass für Besucher bis 17.00 Uhr. Öffnungszeiten für Aussteller 8.30-19.00 Uhr.

## 2. Werbeflächen:

Für Werbeflächen innerhalb des Messegeländes erstellt die Messeleitung Ihnen gerne ein Angebot. Ein Entwurf ist vorzulegen.

## 3. Zahlungstermine:

Die erste Hälfte des Rechnungsbetrages ist fällig 30 Tage nach Rechnungsdatum, die zweite Hälfte bis 2. September 2011. Nach dem 2. September 2011 ausgestellte Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig. Erfüllungsort und Gerichtsstand - auch für das Mahnverfahren - ist Nürnberg. Verzugszinsen/Mahngebühr werden mit der 3. Mahnung fällig.

## 4. AUMA:

Für den Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft (AUMA) werden je m<sup>2</sup> € 0,30 berechnet und abgeführt. Der AUMA wahrt die Belange der deutschen Ausstellungs- und Messewirtschaft.

## 5. Aufbau:

**Beginn des Aufbaus: Donnerstag, 27. Okt. 2011, 7 Uhr**

**Beendigung des Aufbaus: Donnerstag, 27. Okt. 2011, 16 Uhr**

Eine Vorverlegung des Aufbautermins ist nur nach schriftlicher Vereinbarung möglich. Im Rahmen der Verkehrsregelung werden zeitlich begrenzte Passierscheine gegen Hinterlegungsgebühr ausgegeben.

Säulen, Mauervorsprünge und technische Einrichtungen sind Bestandteil der Standfläche und werden mitberechnet.

**Stände, deren Aufbau am Tag vor Beginn der Messe bis 12 Uhr nicht begonnen worden ist, werden auf Kosten des Ausstellers gestaltet, sofern nicht anderweitig darüber verfügt wird. Ersatzansprüche können durch den Mieter nicht geltend gemacht werden.**

Der Hallenboden, die Hallenkonstruktion, Säulen sowie feste Einbauten dürfen nicht gestrichen oder tapeziert werden. Die Installations- und Feuerschutz-einrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein. Alles verwendete Material muss schwer entflammbar sein.

Die Überschreitung der Bauhöhe von 250 cm muss der Messeleitung unabhängig behördlicher Auflagen gemeldet und von dieser vorher genehmigt werden. Die Standbegrenzungen dürfen in keiner Weise überschritten werden.

Jeder Hallenstand muss mit einem in sich einheitlichen Bodenbelag voll ausgelegt sein. Steht kein Fertig- oder Systemstand mit Blende zur Verfügung, wird die Anbringung einer Blende empfohlen.

Der Aussteller verpflichtet sich die geschlossenen Standseiten mit blickdichtem Trennwand-System abzugrenzen. Die Trennwände (Octanorm weiß) können mit der Anmeldung bzw. dem Service-Handbuch kostenpflichtig bestellt werden.

Auflagen bezüglich der Standgestaltung sowie Art und Inhalt der Werbeaussagen bleiben vorbehalten. Akustische und optische Werbeträger sind in jedem Fall antrags- und genehmigungspflichtig. Alle gewerblichen Vorschriften - **insbesondere die Preisauszeichnung** - müssen beachtet werden.

## 6. Abfallentsorgung/Mülltrennung:

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften besteht die Verpflichtung, Abfall zu vermeiden und nach verwertbaren Stoffen zu trennen sowie für eine sachgerechte Müllbeseitigung zu sorgen. Umweltbelastende Abfallstoffe, Standbauteile, Teppichböden, Mischabfälle, Verpackungen, Sperrmüll, Bauschutt, Produktionsabfälle und Werbemittel werden nicht als Restmüll behandelt und dem Verursacher in Rechnung gestellt. Speisen und Getränke müssen in Mehrwegbehältnissen abgegeben werden.

Das Formular „ENTSORGUNG“ des Service-Handbuches ist in jedem Fall auszufüllen und der Messeleitung zurückzuschicken.

## 7. Abbau:

**Beginn des Abbaus: Sonntag, 30. Okt. 2011, 18 Uhr**

**Beendigung des Abbaus: Montag 31. Okt. 2011, 18 Uhr**

**Die endgültigen Termine entnehmen Sie bitte dem Service-Handbuch (Änderungen möglich).**

Nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsgüter werden nach dem für die Beendigung des Abbaus festgelegten Termin auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt und kostenpflichtig eingelagert.

Die Standflächen und das Mietmaterial der Vertragsfirmen sind in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

Beschädigungen der Bausubstanz, der technischen Einrichtungen und des Geländes sind unverzüglich der Messeleitung mitzuteilen. Dafür haftet der Aussteller.

## 8. Service-Handbuch:

Das Service-Handbuch steht ab Juli 2011 auf [www.eigenheim-messe.de](http://www.eigenheim-messe.de) zum Download zur Verfügung. Mit Einsendung der Bestellscheine erteilt der Aussteller den zuständigen Vertragsfirmen den Auftrag und verpflichtet sich zur Übernahme der entstehenden Kosten. Die im Service-Handbuch aufgeführten technischen Richtlinien, Aufbaubestimmungen und Brandschutzmaßnahmen/Feuersicherheitsbestimmungen sowie die Hausordnung sind Vertragsbestandteil.

## 9. Verkauf:

Die Abgabe von Kostproben, Speisen und Getränken, zum Verzehr an Ort und Stelle, muss von der Messeleitung genehmigt werden. Dabei darf die Angebotsfläche maximal ein Viertel (25%) der Ausstellungsfläche betragen, auf dem das Produkt- bzw. Informationsangebot präsentiert wird, das der Zulassung zugrunde liegt.

Der Verkauf von Waren aller Art, auch die Abgabe von Speisen und Getränken, ist unwiderruflich um 18 Uhr einzustellen.

## 10. Verlosungen:

**Tombolen, Preisausschreiben, Quiz, Gewinnspiele, die Abgabe von Werbegeschenken u.ä. dürfen weder gegen Entgelt noch gegen Spenden durchgeführt werden.**

## 11. Versicherung:

Die Messeleitung haftet nicht für Schäden und Verluste an Standaufbauten und am Schaugut. Der Abschluss einer Versicherung des Messegutes und der Haftpflicht kann zu günstigen Bedingungen über einen Rahmenvertrag im Service-Handbuch vermittelt werden.

## 12. Rauchverbot:

Wir weisen darauf hin, dass bezüglich eines Rauchverbotes die zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültige Gesetzeslage des Landes Bayern beachtet und umgesetzt werden muss. In den gastronomischen Einrichtungen innerhalb der Hallen und Service-Bereiche gilt das Nichtraucherchutzgesetz.

## Veranstalter:

AFAG Messen und Ausstellungen GmbH  
Messezentrum 1, 90471 Nürnberg  
Telefon: +49 (0) 9 11 / 9 88 33-0, Telefax: +49 (0) 9 11 / 9 88 33-500  
Internet: [www.afag.de](http://www.afag.de)  
E-Mail: [info@afag.de](mailto:info@afag.de)  
Register-Gericht Nürnberg HRB 651  
Geschäftsführer: Heiko Könicke, Hermann Könicke

## Messeleitung:

AFAG-Projektleitung  
EigenHeim 2011  
Messezentrum 1, 90471 Nürnberg  
Telefon: +49 (0)9 11 / 9 88 33-913, Telefax: +49 (0)9 11 / 9 88 33-916  
Internet: [www.eigenheim-messe.de](http://www.eigenheim-messe.de)  
E-Mail: [info@eigenheim-messe.de](mailto:info@eigenheim-messe.de)

Mitglied im Fachverband Messen und Ausstellungen

Mitglied der Gesellschaft zur freiwilligen Kontrolle von Messe- und Ausstellungszahlen.

### 1. Anmeldung

Die Bestellung des Standes erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars. Der Anmelder ist an seine Anmeldung bis 8 Tage nach dem in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ bekanntgegebenen Anmeldeschluss, längstens bis 6 Wochen vor Eröffnung der Messe/Ausstellung gebunden, sofern inzwischen nicht die Zulassung erfolgt ist. An Anmeldungen, die später oder nach Anmeldeschluss eingehen, bleibt der Anmelder 14 Tage gebunden.

### 2. Anerkennung

Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die „Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Fachverbandes Messen und Ausstellungen e. V.“, die für die jeweilige Messe/Ausstellung gültigen „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ und die „Hausordnung“ als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe/Ausstellung Beschäftigten an.

Die gesetzlichen, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, besonders für Umweltschutz, Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung sind einzuhalten.

### 3. Zulassung

Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet die Messe-/Ausstellungsleitung, gegebenenfalls unter Mitwirkung eines Messe-/Ausstellungsbeirats bzw. des Messe-/Ausstellungsausschusses. Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen.

Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller und Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen.

Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind.

Die Messe-/Ausstellungsleitung ist berechtigt, eine sofortige Kündigung aus dem Vertrag auszusprechen, wenn trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsverzug besteht. In diesem Falle ist die Gebühr in Höhe von 25 % der Standmiete zur Deckung der bereits entstandenen Kosten zu entrichten.

Ergeben sich berechtigte Reklamationen oder Beanstandungen in Bezug auf angebotene Waren oder Arbeitsweise einer beteiligten Firma, ist die Messe-/Ausstellungsleitung im allgemeinen Interesse berechtigt und befugt, sofort angemessene Maßnahmen zur Behebung zu treffen.

In einem solchen Falle kann die Messe-/Ausstellungsleitung bestehende Verträge für nachfolgende Messen/Ausstellungen stornieren, weil wesentliche Voraussetzungen, die diesen Verträgen zugrunde liegen, nicht mehr gegeben sind.

Die Ausstellung nicht gemeldeter, nicht zugelassener oder gebrauchter Waren ist unzulässig.

### 4. Änderungen - Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Messe/Ausstellung unmöglich machen, und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen,

- die Messe/Ausstellung vor Eröffnung abzusagen. Muss die Absage mehr als 6 Wochen, längstens jedoch 3 Monate vor dem festgesetzten Beginn erfolgen, werden 25 % der Standmiete als Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50 %. Außerdem sind die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Muss die Messe/Ausstellung infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, sind die Standmiete und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen.
- die Messe/Ausstellung zeitlich zu verlegen. Aussteller, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihnen bereits fest belegten Messe/Ausstellung ergibt, können Entlassung aus dem Vertrag beanspruchen.
- die Messe/Ausstellung zu verkürzen. Die Aussteller können eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Standmiete tritt nicht ein.

In allen Fällen soll der Veranstalter derart schwerwiegende Entscheidungen im Zusammenwirken mit den bestellten Ausschüssen oder Messe- bzw. Ausstellerbeiräten und so frühzeitig wie möglich bekannt geben. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

### 5. Rücktritt

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter ein Rücktritt zugestanden, so sind 25 % der Miete als Kostenentschädigung sowie die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten aus bereits erteilten Aufträgen zu entrichten. Dem Aussteller wird im konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

Der Antrag auf Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt.

Die Messe-/Ausstellungsleitung kann die Entlassung davon abhängig machen, dass der gemietete Stand anderweitig vermietet werden kann. Neuvermietung entspricht einer Entlassung aus dem Vertrag, jedoch hat

eventuell der Erstaussteller die Differenz zwischen der tatsächlichen und der erzielten Miete zu tragen, zuzüglich der sich aus Absatz 1 ergebenden Beträge.

Kann der Stand nicht anderweitig vermietet werden, so ist die Messe-/Ausstellungsleitung berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. In diesem Falle hat der Mieter keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des Mieters.

### 6. Standeinteilung

Die Standeinteilung erfolgt durch die Messe-/Ausstellungsleitung nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messe- und Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Die Standeinteilung wird schriftlich, im Regelfall gleichzeitig mit der Zulassung und der Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer mitgeteilt. Beanstandungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Standeinteilung schriftlich erfolgen.

Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugeeilten Standes erforderlich ist. Diese darf in der Breite und Tiefe höchstens je 10 cm betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Standmiete. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände.

Eine Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Die Messe-/Ausstellungsleitung hat dem betroffenen Aussteller eine/n möglichst gleichwertige/n Stand/Fläche zu geben. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb 2 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung ohne gegenseitige Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Ausgenommen hiervon ist die Verschiebung eines Standes um einige Meter in derselben Halle.

Die Messe-/Ausstellungsleitung behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge aus zwingenden Gründen zu verlegen.

Änderungen der Lage, der Art oder der Maße des Standes hat die Messe-/Ausstellungsleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### 7. Untervermietung, Mitaussteller, Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Messe-/Ausstellungsleitung den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen.

Die von der Messe-/Ausstellungsleitung genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig. Bei einer nicht genehmigten Untervermietung bzw. Weitergabe des Standes sind vom Aussteller, sofern die Messe-/Ausstellungsleitung nicht Räumung der durch den Untermieter belegten Fläche verlangt, 50 % der Standmiete zusätzlich zu entrichten. Für die Entgegennahme von Aufträgen müssen die Auftragsbücher, sofern nicht eigene verwandt werden, neben der Anschrift der Lieferfirmen auch die genaue Anschrift des Standinhabers aufweisen. Aus dem Auftragschein muss ersichtlich sein, bei welchem Aussteller und für welche Firma der Kaufvertrag abgeschlossen wurde.

### 8. Gesamtschuldnerische Haftung

Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.

Sie haben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in der Anmeldung zu benennen. Nur mit diesem braucht die Messe-/Ausstellungsleitung zu verhandeln.

Mitteilungen an den in der Anmeldung benannten Vertreter gelten als Mitteilungen an den – oder bei Gemeinschaftsständen – an die Aussteller.

### 9. Mieten und Kosten

Die Standmieten und die Zuschläge für Eck-, Kopf- und Blockstände sind aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ zu ersehen. Die Kosten für die auf Antrag des Ausstellers hergestellten Versorgungsanlagen sowie andere Nebenleistungen, wie Lieferung von Gas, Wasser, Strom usw., sind auf Wunsch den Ausstellern vorher bekanntzugeben.

Der AUMA\_Aussteller-Beitrag wird je vermietetem Quadratmeter netto berechnet und auf der Rechnung gesondert ausgewiesen.

### 10. Zahlungsbedingungen

#### a) Fälligkeit

Die Rechnungsbeträge sind pünktlich zu bezahlen, und zwar 50 % innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, der Rest bis 6 Wochen vor Eröffnung, so weit nichts anderes schriftlich vereinbart ist bzw. sich aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ ergibt. Rechnungen, die später als 6 Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zahlbar.

#### b) Zahlungsverzug

Von Fälligkeit an werden Verzugszinsen berechnet. Diese betragen für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt dem Veranstalter vorbehalten.

Die Messe-/Ausstellungsleitung kann nach vergeblicher Mahnung und bei entsprechender Ankündigung über nicht voll bezahlte Stände anderweitig verfügen. Sie kann in diesem Falle die Überlassung des Standes und die Ausgabe der Aussteller-Ausweise verweigern (siehe auch Punkt 5).

#### c) Pfandrecht

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an den eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen das Vermieter-Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände und kann nach schriftlicher Ankündigung diese freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind.

#### 11. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen.

Die Ausstattung der Stände im Rahmen des gegebenenfalls vom Veranstalter gestellten einheitlichen Aufbaues ist Sache des Ausstellers. Die Richtlinien der Messe-/Ausstellungsleitung sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen. Bei eigenem Standaufbau kann verlangt werden, dass maßgerechte Entwürfe vor Beginn der Arbeiten der Messe-/Ausstellungsleitung zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Einsatz von Fertig- oder Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken.

Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind der Messe-/Ausstellungsleitung bekanntzugeben.

Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Messe-/Ausstellungsleitung.

Die Messe-/Ausstellungsleitung kann verlangen, dass Messe-/Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der schriftlichen Aufforderung innerhalb 24 Stunden nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch die Messe-/Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete nicht gegeben.

#### 12. Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeprospektiven und die Ansprache von Besuchern, ist nur innerhalb des Standes gestattet.

Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen und AV-Medien jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung und ist rechtzeitig anzumelden.

Die Vorführungen von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden. Wird vom Veranstalter eine Lautsprecheranlage betrieben, so behält sich die Messe-/Ausstellungsleitung Durchsagen vor.

#### 13. Aufbau

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ angegebenen Fristen fertig zu stellen. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 12 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen. Der Aussteller haftet der Messe-/Ausstellungsleitung in diesem Falle für die vereinbarte Standmiete und darüber hinaus für weitere entstehende Kosten. Schadenersatzansprüche durch den Aussteller sind in jedem Falle ausgeschlossen.

Beanstandungen der Lage, Art oder Größe des Standes müssen vor Beginn des eigenen Aufbaues, spätestens am Tage nach dem festgesetzten Aufbaubeginn, der Messe-/Ausstellungsleitung schriftlich gemeldet werden.

Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

#### 14. Ausweise

Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Standes für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal bis 10 qm 2 Aussteller-Ausweise und im Bedarfsfall für je weitere volle 10 qm Standfläche in der Halle und je 50 qm Standfläche im Freigelände einen weiteren Ausweise kostenlos, jedoch nicht mehr als 10 Ausweise.

Bei nachgewiesenem Bedarf können zusätzliche Ausweise bis zur Hälfte der kostenlos zu beanspruchenden Ausweise kostenpflichtig ausgeben werden. Bei Missbrauch wird der Ausweis entschädigungslos entzogen. Für die Zeit des Auf- und Abbaues bleibt die Ausgabe von Arbeitsausweisen vorbehalten.

#### 15. Betrieb des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Messe/Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und, sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand vermietet ist, mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.

Die Messe-/Ausstellungsleitung sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge.

Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Messe-/Ausstellungsschluss vorgenommen werden.

Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.

#### 16. Abbau

Kein Stand darf vor Beendigung der Messe/Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete bezahlen.

Die Messe-/Ausstellungsgegenstände dürfen nach Beendigung der Messe/Ausstellung nicht abtransportiert werden, wenn die Messe-/

Ausstellungsleitung ihr Pfandrecht geltend gemacht hat. Diese Mitteilung ist den im Stand anwesenden Vertretern des Standinhabers zu übergeben. Werden trotzdem die Messe-/Ausstellungsgegenstände entfernt, so gilt dies als Bruch des Pfandrechtes.

Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller.

Die Messe-/Ausstellungsfläche ist im Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaues festgesetzten Termin, zurückzugeben. Aufgebrachtes Material, Fundamente, Aufgrabungen und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist die Messe-/Ausstellungsleitung berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt.

Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Messe-/Ausstellungsgegenstände werden von der Messe-/Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung beim Messe-/Ausstellungsspediteur eingelagert.

#### 17. Anschlüsse

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. So weit vom Aussteller Anschlüsse gewünscht werden, sind diese bei der Anmeldung bekanntzugeben. Einrichtung und Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers.

Bei Ringleitungen werden die Kosten anteilig umgelegt. Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von den von der Messe-/Ausstellungsleitung zugelassenen Firmen ausgeführt werden. Diese erhalten alle Aufträge durch Vermittlung und mit Zustimmung der Messe-/Ausstellungsleitung und erteilen Rechnung für Installation und Verbrauch direkt unter Einhaltung der von der Messe-/Ausstellungsleitung bekanntgegebenen Richtsätze.

Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen – insbesondere des VDE und des örtlichen EVU – nicht entsprechen, oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers von der Messe-/Ausstellungsleitung entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden.

Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und nicht von den Messe-/Ausstellungsinstallateuren ausgeführter Anschlüsse entstehen.

Die Messe-/Ausstellungsleitung haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, Wasser/Abwasser-, Gas- und Druckluftversorgung.

#### 18. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen.

Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung der Messe-/Ausstellungsleitung zulässig.

#### 19. Haftung

Der Veranstalter haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter nur, soweit wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden und nur für Schäden, die vertragstypisch und vernünftigerweise vorhersehbar sind. Im Übrigen ist die Haftung bei leicht fahrlässiger Verursachung ausgeschlossen.

Die Haftung für Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

#### 20. Versicherungen

Es wird den Ausstellern dringend nahe gelegt, ihre Messe-/Ausstellungsgegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

#### 21. Fotografieren – Zeichnen – Filmen

Das gewerbsmäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Messe-/Ausstellungsgeländes ist nur den von der Messe-/Ausstellungsleitung zugelassenen Unternehmen/Personen gestattet.

#### 22. Hausordnung

Die Messe-/Ausstellungsleitung übt das Hausrecht im Messe-/Ausstellungsgelände aus.

Sie kann eine Hausordnung erlassen.

Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen das Gelände und die Hallen erst eine Stunde vor Beginn der Messe/Ausstellung betreten. Sie müssen Hallen und Gelände spätestens eine Stunde nach Schluss der Messe/Ausstellung verlassen haben. Übernachtung im Gelände ist verboten.

#### 23. Verwirkungsklausel

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens 2 Wochen nach Schluss der Messe/Ausstellung schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

#### 24. Änderungen

Von den Allgemeinen und Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

#### 25. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters, auch dann, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, so weit nicht in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ etwas anderes festgelegt ist.



# Fachforum

Teilnahmeantrag für einen Vortrag im Rahmen des Fachforums  
oder für die Teilnahme an Podiumsdiskussionen

bis spätestens **30. September 2011** an:

**BFW Bayern e.V.**

Telefax: +49 (0) 89/7 21 28 02

Firma Hauptaussteller

---

Ansprechpartner

---

Telefon

---

Auf einer vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Fläche können Sie kostenfrei in Eigeninitiative einen Kurzvortrag organisieren oder an einer Podiumsdiskussion teilnehmen. Der Inhalt darf jedoch nicht ausschließlich Werbezwecken dienen, sondern muss größtenteils allgemein-informativ sein. Bei zu großer Nachfrage bleibt es den Organisatoren überlassen zu entscheiden, welche Vorträge stattfinden können.

Bitte haben Sie Verständnis, wenn aufgrund der begrenzten Zeitspanne jeder Vortrag nur ein Mal gehalten werden kann.

**Das Vortragsforum findet in Zusammenarbeit mit dem  
BFW Bayern – Landesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen Bayern e.V. statt.**

## Wir haben Interesse, am Fachforum mitzuwirken:

Themengebiet:

Immobilienmarkt Nürnberg  Finanzen  Wohnimmobilien  Recht

**Teilnahme an einer Podiumsdiskussion**

**Vortrag**

Arbeitstitel

---

Name des Referenten

---

Titel und Berufsbezeichnung zum Eintrag ins Programm und Namensschild

---

telefonischer Kontakt

---

E-Mail Kontakt

---

Die Organisatoren werden sich zwecks genauen Absprachen rechtzeitig mit Ihnen in Verbindung setzen.  
Vielen Dank.

Für Fragen steht Ihnen jederzeit gern zur Verfügung:

Philipp Reiners

Geschäftsführer der BFW Bayern e.V.

Telefon: +49 (0) 89/7 46 04 36

E-Mail: philipp.reiners@bfbayern.de

×

Ort und Datum

×

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift